

16.09.22

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs Verhandlungen über die Mitbestimmung für die aus einer Umwandlung hervorgehende Gesellschaft auch dann verpflichtend geregelt werden können, wenn nachträglich ein mitbestimmungsrelevanter Schwellenwert des Wegzugsstaates erreicht wird.

Begründung:

Die grundsätzlichen Regelungsinhalte im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie werden vom Bundesrat mitgetragen. Ausdrücklich begrüßt wird die Schaffung eines neuen Stammgesetzes zur Regelung grenzüberschreitender Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltungen. Die Ergänzung der Verhandlungslösung um die Vier-Fünftel-Regel ist ebenfalls ein richtiger Schritt in Richtung Schutz der Mitbestimmungsrechte, zumal diese auch auf grenzüberschreitende Verschmelzungen übertragen wird.

Erfreulich ist grundsätzlich auch das Missbrauchsverbot des § 36 MgFSG-E sowie der unter anderem auf Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmervertretern gerichtete Bußgeldtatbestand des § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 MgFSG-E.

Das Regelungsgefüge enthält aber keinen hinreichenden Mechanismus, um dem „Einfrieren von Mitbestimmung“ angemessen zu begegnen.

Insbesondere bei der „Herein-Umwandlung“, der sich der Gesetzentwurf hauptsächlich widmet, ist dies angezeigt.

Nach einer grenzüberschreitenden Umwandlung kann das bis dato geltende Mitbestimmungsniveau bei Scheitern der Verhandlungen für die Zukunft festgeschrieben werden, ohne dass ein späteres Nachwachsen der Beschäftigtenanzahl eine proportionale Steigerung der Beteiligung oder zumindest Nachverhandlungen auslösen würde. Dies ist auch deshalb wenig nachvollziehbar, weil dies auch für Gesellschaften deutscher Rechtsform mit Sitz in Deutschland gilt.

Dem ist dadurch zu begegnen, dass ohne eine bestimmte Frist das Überschreiten nationaler Schwellenwerte eine Nachverhandlungspflicht auslösen sollte.